

Auf Dr. NOVERKA

## Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 80 2 90

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Landhausgasse 14-18  
Postsparkassenkonto Nr. 1140.574

G. Zl.: 681/83

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

der Nachberatung

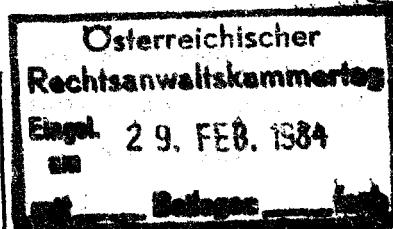
b, 23.83 ✓  
(Noverka  
- Nachberatung?)

An den  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
z. H. des Herrn Präsidenten  
Dr. Walter Schuppich

Rotenturmstraße 13  
1010 Wien  
Postfach 612

*St Müller*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	57 GE/19 B
Datum: - 8. MAI 1984	
1984 -05- 09	
Verteilt	



b, 29.2.83 ✓

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und eines Wohnhaussanierungsgesetzes, dortige GZ 409/83

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter ausdrücklichem Hinweis auf die Stellungnahme zum Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1983 erstattet die Steierm. Rechtsanwaltskammer zum vorliegenden Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 nachstehende

## S t e l l u n g n a h m e :

Grundsätzlich wird die neue Gliederung des Gesetzesentwurfes gegenüber dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 begrüßt, da der Entwurf zweifellos klare Bestimmungen und ein besseres System beinhaltet.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird angemerkt:

Zu § 1 Zahl 2 lit.a:

Es ist nicht erkennbar, warum ein Umbau von Gebäuden, für welche die Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945 erteilt wurde, nicht förderbar sein soll.

Zu § 2 Zahl 2:

Die Aufnahme von präzisen Bestimmungen betreffend den verdichteten Flachbau ist zu begrüßen.

Zu Ziffer 7:

Der bisherige Gesetzeswortlaut wonach die Wohnung mit Koch-,

Heiz- und Badegelegenheit ausgestattet sein muß. erschien zweckmäßiger; die Schaffung von ausreichenden Anschlußmöglichkeiten für Sanitäreinrichtungen und Haushaltsgeräte, wie sie der Entwurf jetzt vorsieht, erscheint generell unzweckmäßig. Dasselbe gilt für die vorbehaltene Oberflächenendausführung im Inneren der Wohnung.

**Heiz- und Badegelegenheit ausgestattet sein muß. erschien zweckmäßiger; die Schaffung von ausreichenden Anschlußmöglichkeiten für Sanitäreinrichtungen und Haushaltsgeräte, wie sie der Entwurf jetzt vorsieht, erscheint generell unzweckmäßig. Dasselbe gilt für die vorbehaltene Oberflächenendausführung im Inneren der Wohnung.**

**Zu Zahl 13:**

Es wird noch einmal darauf verwiesen, daß die Abstellung auf das Vermögen des Förderungswerbers unterbleiben soll. Es soll wie bisher nur auf das Einkommen der begünstigten Person ankommen. Zahl 13 soll daher entfallen.

**Zu § 3 :**

Die Vorschreibung des Anschlusses an vorhandene Fernwärme insbesondere aber auch dort, wo erst innerhalb der nächsten 10 Jahre die Errichtung einer FernwärmeverSORGUNG vorgesehen ist, soll entfallen.

**Zu § 4 Abs.1:**

Hier wird zur Festsetzung der angemessenen Gesamtbaukosten die Quadratmeternutzfläche einschließlich der Wandstärken festgesetzt; während das Gesetz ansonsten von Quadratmeter-nutzfläche abzüglich der Wandstärken ausgeht und im IV. - VI. Hauptstück auch andere Gesetze zur Vereinheitlichung des Begriffes Quadratmeternutzfläche dahin geändert werden, daß es sich hierbei um die Nutzflächen abzüglich der Wandstärken handelt. Es erscheint die hier gemachte Ausnahme unzweckmäßig.

**Zu § 10 Abs.2:**

Anstelle des Wortes gesetzmäßig soll es besser heißen "im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Wohnbauförderung zu verwenden"

**Zu Abs.3:**

Die Verpflichtung der Länder die Förderungsmittel bestmöglichst

-3-

zu verzinsen ist zu begrüßen. Anstelle der bisher normierten Rückzahlungsverpflichtung soll nun die Einstellung der Gewährung von Förderungsmittel treten. Diese Gesetzesstelle wird sich nicht in die Praxis umsetzen lassen, sie soll daher entfallen.

Zu §§ 12-15 Bestimmungen über die Wohnraumforschung.

Diese Bestimmungen sollten zweckmässigerweise nach den grundsätzlichen Bestimmungen über die Gewährung einer Förderung wie sie in den §§ 16 ff. stehen, angeführt werden.

Zu § 16: Der Einleitungssatz soll richtig heißen: Für die Gewährung einer Förderung sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Zu § 17:

Der Abs.2 des Entwurfes kann zu Engpässen in der Beschaffung der auf dem Kapitalmarkt aufzubringenden Fremdmitteldarlehen führen. Gerade bei langfristiger Bindung ('mindest 20 Jahre') sind Erhöhungen des Zinsfusses nicht auszuschließen. Der letzte Satz des Abs.2 soll daher entfallen.

Zu § 18 Abs.2

Dort soll es richtig heißen:

Der Förderungswerber hat im Antrag auf Gewährung eines Förderungsdarlehens.....

Zu § 19:

Abs.1 enthält Bestimmungen hinsichtlich des Förderungswerbers, u.a. auch das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dies in Abs.1 aber nur für Förderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse, in Abs.2 hinsichtlich der Wohnbeihilfen.

Es fehlt dieses Erfordernis für Eigenmittlersatzdarlehen und die Bürgschaftsübernahme.

-4-

In Abs.1 Ziff.1 wurde die Möglichkeit der Benützung einer Wohnung durch den Alleineigentümer nicht mehr aufgenommen. Damit fehlt ein Anreiz für den privaten Grundeigentümer zur Errichtung von Mietwohnungen. Ebenso durch die Fassung der Zahl 3. Es sollte hier bei den alten Bestimmungen bleiben.

Abs.1 Zahl 6

Diese neue eingeführte Bestimmung erweitert den Kreis der Förderungswerber. Hier könnte es aus spekulativen Tendenzen zu Mißbräuchen kommen. Diese Bestimmung ist zu wenig präzisiert.

Zu § 20 Abs.3 ermöglicht die Vermietung geförderter Wohnungen auch an Ausländer, was eigentlich nicht gewollt sein kann.

§ 21 Abs.1

In die Begriffsbestimmung "begünstigte Person" wird im Entwurf auch die Tatsache hineingenommen, daß die Absicht bestehen muß die geförderte Wohnung selbst zur Befriedigung des dringenden Wohnungsbedürfnisses regelmäßig zu verwenden. Es scheidet also die Möglichkeit aus, daß Eltern eine geförderte Eigentumswohnung im eigenen Namen erwerben und sie dann ihren Kindern zu Wohnzwecken zu überlassen. Dies ist eine nicht gerechtfertigte Einengung der bisherigen Praxis.

Abs.1 Zahl 3 normiert, daß derjenige, dessen Vermögen zusammen mit dem der in seinem Haushalt lebender Personen 500.000.--S übersteigt, nicht mehr begünstigt sein kann.

Hier wird nicht nur der Sparer getroffen, der jahrelang spart, um sich ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung zu verschaffen (und Derjenige, der alles konsumiert hat bevorzugt!).

Die Grenze ist mit S 500.000.-- auch zu niedrig gewählt, da eine Person, die etwa ein Wochenendhaus oder ein Zinshaus besitzt, in dem aber keine Wohnung frei ist, doch nicht von der Gewährung einer Förderung ausgeschlossen sein soll.

-5-

Zahl 3 soll daher entfallen und weiter nur auf das Jahres-  
einkommen abgestellt werden.

Die Zahl 4 ist ebenfalls abzulehnen.

Abs.2 enthält ziffern,äßig fixierte Beträge, was zu  
begrüssen ist.

Es fehlt aber die Möglichkeit, bei relativ geringfügiger  
Überschreitung dieser Einkommensgrenzen ein eingeschränktes  
Darlehen zur Errichtung von Eigenheimen oder einer Eigentums-  
wohnung zu gewähren, welche Möglichkeit vom Gesetzgeber  
doch wieder eröffnet werden sollte.

#### Zu § 23

Der Entwurf räumt den Ländern großzügige und freie Gestaltungs-  
möglichkeiten ein. Alle früher im § 11 des Wohnbauförderungs-  
gesetzes 1968 enthaltenen Normen hinsichtlich des Zinssatzes,  
der Tilgungszeiten etc. fehlen. Bezuglich der Darlehenslaufzeit  
wird ein Rahmen zwischen 25 und 40 Jahren abgesteckt.

Hierdurch wird ein weiteres Auseinanderentwickeln der  
staatlichen Wohnbauförderung in den einzelnen Bundesländern  
begünstigt, was nicht zweckmäßig erscheint.

#### Zu § 25

Abs.1 Zahl 2 gibt dem Land das Recht zur Kündigung des  
Förderungsdarlehens, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen  
nach § 24 oder Bedingungen (Auflagen) der Darlehenszusicherung  
nicht erfüllt.

Hier müßte zur Rechtssicherheit unbedingt wie in Zahl 1  
eingefügt werden "nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung  
einer angemessenen Nachfrist"

Diese Einschränkung erscheint auch bei den Kündigungsgründen  
der Ziffern 4,5 und 6 zum Schutze der Darlehensschuldner  
notwendig.

- 6 -

**Zu § 27:** (Von der Begründung der Kündigung)

Die Kündigungsgründe dieser Gesetzesstelle sollten im Zuge der Neufassung in "Kannbestimmungen" umgewandelt werden, um hier schon aus dem Gesetzeswortlaut klarzustellen, daß es sich bei diesen Normen, die weitgehend von den Gegebenheiten des Einzelfalles, aber auch von der Entwicklung der Lebensverhältnisse des einzelnen Wohnungsbenützers abhängen, um nachgiebiges Recht handelt.

Die Kündigungsmöglichkeit in Zahl 2 widerspricht dem Gedanken des Wohnungseigentumes, aber auch dem Grundgedanken der Förderung von Geschäftsräumen, weil diese ja zur Ermöglichung der Nahversorgung einer Siedlung förderbar sind, welcher Zweck erfüllt erscheint, gleichgültig wer das Unternehmen betreibt.

In Zahl 4 ist die unterschiedliche Behandlung von Wohnungseigentümer und Mieter nicht gerechtfertigt.

Hier müßte die Mahnung und Nachfristsetzung auch für den Wohnungseigentümer gelten, wie überhaupt Mahnung und Nachfristsetzung zur Voraussetzung aller Kündigungsgründe gemacht werden sollte, um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Kündigung zu vermeiden.

Es muß einmal darauf hingewiesen werden, daß die Wohnbauförderungsdarlehen auf der Basis privatrechtlicher Schuldverhältnisse abgewickelt werden, sodaß auch privatrechtliche Grundsätze gerade auf die Kündigungsvoraussetzungen anzuwenden sein müssen.

**Zu § 28:**

Zur Klärstellung müßte es im ersten Satz heißen:

Ein wichtiger Kündigungsgrund zur Aufkündigung des Mietvertrages über eine geförderte Wohnung nach § 30 Abs.1 MRG. liegt vor, wenn der Mieter...

- 7 -

Die in Abs. 6 vorgesehene Bedachtnahme auf die Rechtsform, welche auch den Ausschluß von Eigenmittlersatzdarlehen bei den Eigentumswohnungen ermöglicht, verletzt den Gleichheitsgrundsatz, verhindert aber auch die Eigentumstildung bei den sozial schwächer gestellten Bevölkerungsschichten. Diese Bestimmung sollte daher entfallen.

#### Zu § 31 Annuitätenzuschüsse:

Ein Hinweis auf die Eintragung eines Veräußerungsverbotes im Sinne des § 45 wäre zweckmäßig.

#### Abs. 6:

Die Bestimmung, wonach Annuitätenzuschüsse einzustellen sind, wenn das öffentliche Darlehen aus welchem Grunde immer zurückgezahlt ist, ist zu rigoros. Die Bestimmung sollte entfallen, zumindest in eine Kannbestimmung umgewandelt werden.

#### § 32 Wohnbeihilfe:

Es ist nicht gerechtfertigt, die Gewährung der Wohnbeihilfe nur bei Miet- und Genossenschaftswohnungen zwingend vorzusehen, während bei Eigentumswohnungen die Wohnbeihilfe nach § 36 nur als Kannbestimmung normiert ist. Die Voraussetzungen der Gewährung der Wohnbeihilfe sollte für alle Wohnungsbewerber zwingend gleich normiert werden.

#### Zu § 37 Bürgschaftsübernahme:

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Bürgschaftsübernahme sind allzu knapp. Einzelbestimmungen wie früher in den §§ 17, 19 und 21 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 scheinen notwendig. Ein Hinweis auf § 49 Abs. 3 wäre angebracht.

-8-

Rechtssystematisch scheint es bedenklich, durch ein anderes Bundesgesetz einen Kündigungstatbestand im Rahmen des § 30 Abs.1 MRG. zu normieren und damit den ordentlichen Gerichten die Überprüfung und Entscheidung, ob nun ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des Abs.1 des § 30 MRG. vorliegt oder nicht, praktisch aus der Hand zu nehmen.

Zu § 29 :

Die Eigenmittelaufbringung bei Mietwohnungen ist im Entwurf mit 5 v.H. der gesamten Baukosten begrenzt, bei sonstigen Gebäuden mit mindestens 10 und höchstens 20 v.H.

Die Erhöhung der Obergrenze bei sonstigen Gebäuden auf 20 v.H. ist nicht gerechtfertigt. Es sollte bei 10 v.H. bleiben.

Zu § 30 Eigenmittlersatzdarlehen.

Zu Abs.4 Fälligstellen des Eigenmittlersatzdarlehens: Hier hat es in der Praxis bei Mietwohnungen größte Schwierigkeiten gegeben, wenn Mietverträge zur Auflösung gebracht werden müssen, weil die Mieter nicht einmal die monatlichen Mietzinse oder Nutzungsentgelte bezahlen können, so erscheint die Fälligstellung und Einbringlichmachung der Eigenmittlersatzdarlehen in einem Betrage, völlig unmöglich.

Die Möglichkeit, die Eigenmittlersatzdarlehen auf den Wohnungsnachfolger zu übertragen, würde diese Schwierigkeiten beheben. Eine solche Möglichkeit müßte im Wohnbauförderungsgesetz 1984 selbst eröffnet werden.

Die in Abs.6 den Ländern eingeräumte Verordnungsermächtigung betreffend Bestimmungen ob und inwieweit die Wohnungsnachfolger Eigenmittlersatzdarlehen bekommen können, sind in diesem Punkte zu wenig bestimmt.

-9-

Zu § 46 Mietzinsbildung:

Im Entwurf fehlt ein Hinweis darauf, daß grundsätzlich die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes hinsichtlich der Mietzinsbildung mit den in Ziff. 1-4 getroffenen Änderungen, anwendbar sind. Diese Anführung ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes betreffend Betriebskosten, Akontierung, Verjährung, Schlichtungsamtsverfahren etc. notwendig.

Zu § 49 Abs.1

Mit Rücksicht auf die lange Zeitspanne bis zur Zusicherung ist die Anmerkung nicht praktizierbar. Soll entfallen!

Abs.4:

In Zahl 2 müßte es heißen:

Eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) oder der Hälftenanteil an denselben,....

Abs.5:

Gegen diese völlig neue Bestimmung müssen erhebliche Bedenken erhoben werden.

In allen Fällen, wo die Fremdmittel durch ein Hypothekardarlehen einer Bausparkasse aufgebracht wurden, haben die Bausparkassen ihre Zustimmung zur Übertragung des Darlehens von der Leistung außerplanmäßiger Tilgungen abhängig gemacht. Wenn jetzt auch noch das Land vorzeitige Tilgung begehrten kann, werden Eigentumswohnungen gerade für die sozial schwächeren Bevölkerungsschichten unerschwinglich.

Abs.5 soll daher entfallen.

Zu § 54:

Die Angleichung der Rückzahlungsbedingungen bestehender Darlehensverträge an die Grundsätze des neuen Wohnbauförderungsgesetzes 1984, ist als Eingriff in bestehende Verträge und wohlerworbene Rechte atzulehnen.

Im IV. - VII. Hauptstück des Entwurfes sind Änderungen des

-10-

Zu § 38:

Die in Abs.2 normierte Verpflichtung bei Schaffung von Wohnungseigentum die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung gemäß § 24a Abs.1 WEG. nachzuweiser, wird in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, weil im Zeitpunkt des Antrages der Finanzierungsbedarf und die Höhe der Fremdmittel, des Landesdarlehens, sowie einer allfälligen Nachfinanzierung, noch nicht feststeht. Diese Anmerkung scheint auch im Hinblick auf § 49 Abs.1 des Entwurfes (Anmerkung der Errichtung eines geförderten Gebäudes), entbehrlich.

Zu § 39 Abs.2

Auch hier soll der Nachweis des Vermögens entfallen.

Zu § 41 Abs.1:

Die Verpflichtung zur Eröffnung eines eigenen Kontos für jedes Bauvorhaben (mit Ausnahme der Eigenheimbauten) ist grundsätzlich zu begrüßen.

Abs.3:

Das Ziel, die Koppelung von Grundstücksbeschaffung mit späteren Auftragsvergaben zu unterbinden, ist begrüßenswert. Der vom Entwurf dazu eingeschlagene Weg, nämlich nicht die Förderung aufzuheben, sondern mit Annahme der Zusicherung eine Teilnichtigkeit von Liegenschaftskäufen eintreten zu lassen, erscheint in einem Rechtsstaat unzulässig, weil gegen jede Rechtssicherheit verstörend.

Zu § 44 Abs.4:

Die Einführung einer Baukontrolle ist gut und wünschenswert. Die Bestimmung des Abs.4, daß der Förderungswerber nur gemeinsam mit diesem Organ über das Baukonto verfügen kann, ist zu weitreichend und nicht gerechtfertigt.

11

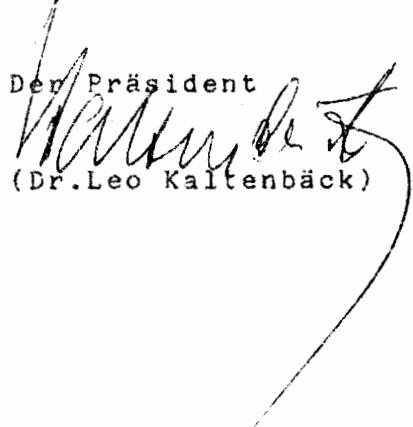
Wohnungseigentumsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigekeitsgesetzes, des Mietrechtsgesetzes und des Bundes- Sonderwohntaugesetzes 1982 vorgesehen.

Gegen den Inhalt bestehen keine Bedenken.

Wohl aber gegen die Gesetzestechnik, in einem neuen bzw. neu verlautbarten Gesetz auch andere Gesetze zu ändern, statt gesonderte Novellen zu den betreffenden abzuändernden Gesetzen zu erlassen, wobei diese Bedenken im Interesse der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit erhoben werden.

Für den Ausschuß der Steierm. Rechtsanwaltskammer

Mit ergebenen kollegialen  
Grüßen  
Graz, am 20.2.1984

Der Präsident  
  
(Dr. Leo Kaltenbäck)

An den  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
z. H. des Herrn Präsidenten  
Dr. Walter Schuppich

Rotenturmstraße 13  
1010 Wien  
Postfach 612  
Stellungnahme zum Entwurf eines Wohnhaussanierungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll, wie im Vcrblatt angeführt, die Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Erhaltung von Wohnhäusern und der Wohnungsverbesserung, welche bisher in verschiedenen Bundesgesetzen verankert war, zusammenfassend regeln und das Verfahren vereinfachen.

Schwerpunkt soll die Gesamtsanierung von erhaltenswerten Althausbauten sein, was besonders zu begrüßen ist.

Die gesamte Zielsetzung ist zu bejahren. Das mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu schaffende Instrument erscheint dazu aber kaum geeignet. Der Entwurf ist in den entscheidenden Bestimmungen zu kompliziert, die in Aussicht genommene Vereinfachung ist nicht gegückt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 3

Die Begriffsbestimmungen in Ziff. 1 und 2 sind nicht eindeutig.  
In Ziffer 1 sollte es besser heißen: Als sanierungswürdiges Wohnhaus ein Gebäude ....

In Ziffer 2: Als förderbare Wohnung....

Ziffer 8 Vermögen des Förderungswerbers soll entfallen.

Zu § 9

Abs.2 Zahl 2 soll entfallen (Familienvermögen nicht über 500.000.--S)

Zu § 10

Die Abschaffung der verschiedenen Stichtage und die Normierung einer Frist von 20 Jahren vor Ansuchen um Förderungsmittel,

ist zu begrüßen.

- 2 -

Zu § 13:

Der Gesetzesentwurf versucht im Interesse der Erhaltung des Althausbestandes, Anreiz zu einer verstärkten Sanierung zu geben.

Die komplizierte Art der verschiedenen Förderungsvoraussetzungen, die Verquickung mit Tatbeständen des Mietrechtsgesetzes, lassen eine erleichterte Handhabung dieser Förderung in Zukunft nicht erhoffen.

Zu § 18:

Den Bestimmungen über die Kündigung der Förderungsdarlehen ist im Interesse der Darlehensnehmer grundsätzlich voranzustellen, daß diese nur nach schriftlicher Mahnung und Gewährung einer angemessenen Nachfrist erfolgen können soll.

Zu § 23:

Die Einstellung der Zuschüsse und die Rückzahlung der bisher gewährten, muß ebenfalls erst nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung, zulässig sein.

Dies gilt insbesondere auch für Abs.3 !

Zu § 25:

Die unterschiedliche Behandlung von Mietern und Wohnungseigentümern bei der Wohnbeihilfe ist (ähnlich wie im Entwurf des neuen Wohnbauförderungsgesetzes) auch hier verankert. Während die Mieter nach dem Entwurf einen Rechtsanspruch auf die Wohnbeihilfe haben, ist dies bei den Wohnungseigentümern nicht der Fall. Die Gleichstellung beider erscheint notwendig.

Zu § 30

Abs.3 Hinweis auf den Vermögensnachweis soll entfallen.

Abs.5

Hier wird bei Mietern, welche die Verbesserung im Inneren der

- 3 -

Wohnung anstreben, auf das Erfordernis des Einkommensnachweises abzustellen sein.

§ 31  
Abs. 2 und 3 Bestimmungen über den Vermögensnachweis sollen entfallen.

§ 38  
Der Entwurf sieht Vereinbarungen mit den Mietern im eingeschränktem Ausmaße vor. Im letzten Satz müßte angefügt werden, daß die Aufteilung im Verhältnis der Nutzflächen vorgenommen wird.

Für die Vereinbarung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die Schriftform angeordnet werden.

Zu § 44 : Die in Form einer Änderung des Startwohnungsgesetzes im Entwurf vorgesehene Einführung der Verzinsung der bisher unverzinsten Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ist aus dem Prinzip der Rechtssicherheit bedenklich.

Ebenso, daß die näheren Bestimmungen über die Höhe des Zinssatzes dem Zeitpunkt des Beginnes die Art der Verzinsung, im Verordnungswege durch den Bundesminister für Bauten und Technik erlassen werden sollen.

Zu § 46:

Die Änderung ist zu begrüßen, bildet sie doch eine Erleichterung zur Sanierung von Altbauten.

Für den Ausschuß der Steierm. Rechtsanwaltskammer

Mit ergebenen kollegialen  
Grüßen

Der Präsident

(Dr. Kaltenbäck)

Graz, am 20. 2. 1984

